

# Chur- und Fürstl. Sächsische Tribunalien.

## I. Zu Dresden.

Das Appellations-Gerichte zum Rechtlichen  
Versprechen.

In dem Appellationsgerichte zu Dresden werden durch das  
ganze Jahr wöchentlich drey Sessionen gehalten. jedoch mit  
Ausschluß der Leipziger Oster- und Michael-Week-  
auch der beyden Wochen vor Ostern und dem Christfeste.

## II. Zu Leipzig

wird das Oberhofgericht nach den vier  
Quatembern, als:

1. Reminiscere, 2. Trinitatis, 3. Crucis, 4. Lucia, ge-  
halten, jedoch, daß die Session allezeit an demjenigen Mon-  
tage anfängt, in welcher Woche der 15. März, der 15. Ju-  
nius, der 15. September, und 15. December einfällt.

## III. Zu Wittenberg

wird das Hofgerichte gehalten

1. Am Dienst. nach Erhardi. 2. Am Dienst. n. Quasimod.  
3. Am Dienst. n. Mar. Heims. 4. Am Dienst. n. Michael, und  
wenn Erhardi, Maria Heims. und Michael auf einen Dienstag  
fällt, ist das Hofgerichte jedesmal den Dienstag drauf.

Landtage in der Oberlausitz.

### I. In Budiszin.

1. Sculi. 2. Bartholomäi. 3. Elisabeth.

### II. In Görlitz.

Landtag auf Heil. drey Könige.

Landtage in der Niederlausitz.

1. H. drey Könige. 2. Johannis des Täufers.

Landgerichte in der Niederlausitz.

1. Misericordias. 2. Martini.

Landgerichte in dem Amte Weißensels-Mölzen.

1. Anfang des März. 2. Vor Egidii.

Das Stößner

wird jährlich bey der Rathskonfirmation gehalten.

Gesammte Fürstl. Sächs. Hofgerichte zu Jena.

Diese fallen allezeit auf den Montag, und zwar

1. Nach Sculi. 2. Nach Viti.  
3. Nach Egidii. 4. Nach dem 1. Advent.

Bers